

quel disposto, ove, come nel caso in esame, il debitore stesso non se ne sia prevalso od abbia rinunciato a prevalersene. È bensì vero che il beneficio dell'impignorabilità del salario può, praticamente, avvantaggiare non solo il debitore, ma anche le persone al cui sostentamento esso è tenuto. Ma a queste persone non spetta un diritto sul salario. Come è inammissibile, che un membro della famiglia del debitore, con esso convivente, possa aggravarsi da un pignoramento, asserendo che l'Ufficio non ha tenuto in debito conto gli oneri di sostentamento incombenti al debitore a suo riguardo, così tale diritto deve essere negato al membro della famiglia del debitore che con esso non convive. Ambedue hanno bensì un interesse a che l'impignorabilità sia pronunciata. Ma siffatto interesse è di ordine materiale, non giuridico, perchè nè all'uno, nè all'altro spetta un diritto sul salario del debitore. Se questi ne ammette la pignorabilità, essi non possono opporvisi; a guisa che non lo potrebbero, se il debitore dissipa il suo guadagno invece di impiegarlo al sostentamento della famiglia.

3° — Del resto il ricorso appare inammissibile anche sotto altro aspetto.

Il pignoramento del primo creditore (Antognini) data del 23 novembre 1923. La ricorrente non fu ammessa a parteciparvi che il 13 dicembre, quando cioè il pignoramento era già divenuto definitivo nei suoi confronti.

La Camera esecuzioni e fallimenti pronuncia :

Il ricorso è respinto.

6. *Entscheid vom 29. Februar 1924 i. S. Thalmann.*

Abtretung von Massarechtsansprüchen gemäss Art. 260 SchKG an mehrere Konkursgläubiger mit Klagefristansetzung; gemeinsame Geltendmachung durch die Zessionare als Streitgenossen:

Wird die Kollokation eines der Zessionare von einem andern Konkursgläubiger gemäss Art. 250 SchKG angefochten, so kann jener nicht Einstellung des gestützt auf die Abtretung angestregten Prozesses verlangen (Erw. 2), solange mindestens nicht die Streitgenossen (z. B. zufolge Vergleiches) aus dem Prozess ausgeschieden sind (Erw. 3).

Zurückweisung der Klage eines der Streitgenossen wegen Nichtleistung der ihm auferlegten Prozesskostensicherheit (gemäss § 76 Abs. 3 der Zivilprozessordnung für den Kanton Bern). Verlangen die andern Zessionare infolgedesse Annulierung der jenem erteilten Abtretung, wendet dieser aber ein, die Prozesskostensicherungspflicht sei inzwischen weggefallen, so ist ihm eine Frist einzuräumen, um das Prozessgericht zum Entscheid hierüber anzurufen (Erw. 4).

Auskunftspflicht der Konkursverwaltung gegenüber den Zessionaren (Erw. 3 am Ende).

Pflicht der Aufsichtsbehörden zur Beiziehung der Konkursakten (Erw. 3 am Anfang).

Der Tatbestand ergibt sich aus den in AS 49 III S. 251 ff. und 50 III S. 1 ff. abgedruckten Entscheiden und folgenden Ergänzungen: Unter den Zessionaren befand sich neben dem vom Konkursamt mit seiner angemeldeten Forderung von über 79,000 Fr zugelassenen Rekurrenten Thalmann auch der Konkursgläubiger Dr. Rutsch, welcher die Zulassung Thalmanns durch Klage angefochten hatte. Als beide rechtzeitig gemeinsam Klage gegen Wildbolz und Pochon anhaben, wurde der zwischen ihnen pendente Kollokationsprozess sistiert. Am 21. Januar 1924 setzte das Konkursamt entsprechend dem Antrag der Mitzessionare des Rekurrenten diesem Frist zur Leistung der Prozesskostensicherheit bis 4. Februar an, mit der Androhung, dass die Ab-

tretung annulliert werde, sofern die Kostensicherheit bis dahin nicht geleistet worden sei. Gegen diese Verfügung führte der Rekurrent am 28. Januar Beschwerde mit den Anträgen, die angesetzte Frist sei aufzuheben, eventuell zu verschieben, bis der Kollokationsprozess Dr. Rutsch gegen ihn erledigt sei... Zur Begründung brachte er u. a. vor: Die seinerzeit gegen ihnvollgezogenen Pfändungen seien nur deshalb ungenügend gewesen, weil das Konkursamt über den hauptsächlichsten Teil seines Vermögens eine Sperre verhängt habe, die seither als unzulässig aufgehoben worden sei. Zudem seien jene Betreibungen inzwischen durch Zahlung erledigt worden. Infolgedessen sei er heute nicht mehr prozesskostenversicherungspflichtig, sondern berechtigt, die Fortsetzung des Prozesses gegen Wildbolz und Pochon zu verlangen, ohne eine Prozesskostensicherheit zu leisten, was er auf Grund von der ihm vom Betreibungsamt über die erwähnten Tatsachen auszustellenden Bescheinigung ungesäumt tun werde. Jedenfalls könnte ihm die Frist zur Prozesskostensicherung im Prozess der Zessionare der Konkursmasse solange nicht angesetzt werden, als nicht der Prozess über die Kollokation der von ihm angemeldeten Forderung zu Ende geführt worden sei. Die übrigen Zessionare haben einen Vergleich mit den Beklagten abgeschlossen, welchen ihm zur Einsicht vorzulegen das Konkursamt sich weigere.

B. — Durch Entscheid vom 13. Februar hat die Aufsichtsbehörde des Kantons Bern die Beschwerde abgewiesen.

C. — Diesen Entscheid hat der Rekurrent am 21. Februar an das Bundesgericht weitergezogen.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:*

1.

2. — Zu Unrecht glaubt der Rekurrent, die Unzulässigkeit der angefochtenen Fristansetzung durch den

Hinweis darauf dartun zu können, dass die von einem andern Konkursgläubiger, zudem noch von einem Mitzeessionar und Streitgenossen bezüglich der abgetretenen Massarechte, gegen ihn angestrengte Kollokationsklage auf Wegweisung seiner Forderung noch nicht rechtskräftig beurteilt, ja dass sogar der Kollokationsprozess im Hinblick auf denjenigen über die abgetretenen Massarechte sistiert worden ist, was freilich ganz unverständlich erscheint. Die von der Doktrin aufgestellte und von der Rechtsprechung des Bundesgerichts sanktionierte Norm, dass der von einem Konkursgläubiger gestützt auf eine Abtretung gemäss Art. 260 SchKG angestrengte Prozess solange einzustellen sei, bis über die Anfechtung seiner Kollokation entschieden worden ist (vgl. JAEGER, Note 1 zu Art. 260, sowie AS 48 III S. 90 und die dortigen Zitate), kann nicht zur Anwendung kommen, wenn ausser dem mit Kollokationsklage bedrohten noch weitere Konkursgläubiger den abgetretenen Massarechtsanspruch verfolgen, wie es vorliegend zutrifft. Vielmehr kann unter solchen Umständen dem definitiv kollozierten Zessionar nicht zugemutet werden, mit der Durchführung des Prozesses zuzuwarten, sondern es muss dem Interesse, das er an der sofortigen Geltendmachung des Massarechts haben kann, der Vorzug eingeräumt werden gegenüber dem Nachteil, der sich für den noch nicht definitiv kollozierten daraus ergibt, dass er am Prozess über den ange tretenen Anspruch teilnehmen muss auf die Gefahr hin, bei Wegweisung aus dem Kollokationsplan am Prozessgewinn nicht teilnehmen zu können.

3. — Nun hat ja aber der Rekurrent schon in seiner Beschwerdeschrift behauptet, sein Mitzeessionar Dr. Rutsch habe einen Vergleich mit den Beklagten abgeschlossen, ohne freilich Beweis hiefür anzutreten. Indessen hat das Konkursamt in seiner Vernehmlassung diese Behauptung unbestritten gelassen, indem es dazu bemerkte, es habe den Vergleich « zwischen den Abtre-

tungsgläubigern » und ihren Gegnern (Pochon und Wildbolz) nicht anerkannt, weshalb dieses Abkommen die Masse und somit auch die Gläubiger nicht berühre. Bei dieser Sachlage durfte die Vorinstanz über jene Behauptung nicht einfach hinweggehen, sondern musste, allenfalls an Hand der Konkursakten, feststellen, wie es sich damit verhalte, ob der Vergleich wirklich der Genehmigung des Konkursamts bedürfe, und insbesondere ob er nicht das Ausscheiden der Streitgenossen des Rekurrenten aus dem gemeinsam angestregten Prozess zur Folge habe, was nicht nur bei ihrer Abfindung, sondern auch im Falle eines Vergleichs über den Massarechtsanspruch selbst zuträfe (AS 49 III S. 123 ff.). Sobald nämlich der Rekurrent als einziger Zessionar in Betracht fiele, so könnte ihm nach dem sub Ziff. 2 Ausgeführten aus der Nichtleistung der Kostensicherung jedenfalls solange, als nicht der gegen ihn angehobene Kollokationsprozess erledigt ist, kein konkursprozessualischer Nachteil erwachsen. In diesem Zusammenhang mag auch noch bemerkt werden, dass das Konkursamt verpflichtet ist, dem Rekurrenten über alle ihm bekannten, den Prozess über den zedierten Massarechtsanspruch betreffenden Verhältnisse Aufschluss zu geben. Somit befand es sich im Unrecht, als es dem Rekurrenten eine Abschrift des erwähnten Vergleichs auszustellen durch Schreiben vom 6. Februar verweigerte, dessen Berücksichtigung der Umstand, dass es erst mit dem Rekurs an das Bundesgericht eingelegt wurde, nicht entgegensteht, weil es (in Kopie) zu den Konkursakten gehört.

4. — Allein auch unter der Voraussetzung, dass das Prozessverhältnis keine Veränderung erfahren hat, kann dem Entscheid der Vorinstanz nicht beigestimmt werden. Zutreffend ist freilich, dass die Aufsichtsbehörden nicht zuständig sind, darüber zu entscheiden, ob der Rekurrent nicht mehr prozesskostenversicherungspflichtig sei, wie er behauptet. Dem trug der Rekurrent

ja auch Rechnung, indem er sich anheischig machte, einen ihn von der Kostenvorschusspflicht befreienden Entscheid des Prozessgerichts zu erwirken. Dass das kantonale Prozessrecht die Möglichkeit des Zurückkommens auf die Kautionsauflage ausschliesse, behauptet die Vorinstanz selbst nicht. Dann durfte sie aber dem Rekurrenten diesen Rechtsbehelf auch nicht einfach dadurch abschneiden, dass sie ihm schlechtweg Frist zur Sicherheitsleistung ansetzte. Vielmehr hätte sie ihm bei der gegebenen Sachlage nur eine Frist ansetzen dürfen, binnen welcher er dartun musste, dass er das Prozessgericht mit der Frage der Aufhebung der Kostensicherungsverfügung befasst habe, in Verbindung mit einer Nachfrist zur Leistung der Kostensicherheit für den Fall, dass er jene Frist nicht einhielte oder aber von der Kautionspflicht nicht entbunden werde. Demgegenüber könnte insbesondere nicht etwa geltend gemacht werden, dem Rekurrenten hätte schon lange vorher Zeit zu dieser Rechtsvorkehr zur Verfügung gestanden; denn er will sie ja hauptsächlich auf die Beseitigung der vom Konkursamt über Teile seines Vermögens verhängten Sperre stützen, die erst unmittelbar vor der angefochtenen Fristansetzung durch Rekursentscheid des Bundesgerichts stattgefunden hat.

5....

Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer :

Der Rekurs wird dahin begründet erklärt, dass der Entscheid der Aufsichtsbehörde für den Kanton Bern vom 13. Februar aufgehoben und die Sache zu neuer Beurteilung an die Vorinstanz zurückgewiesen wird.